



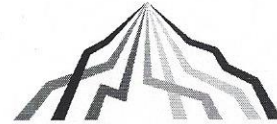
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Landesseniorenrat Nds. E.V.
Frau Ilka Dienberger
Odeonstraße 12
30159 Hannover

Eing

17-07-2018



G7 GERMANY

REFERAT IVb 3
BEARBEITET VON Frank Baumeisterr
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-0
FAX +49 228 99 527-4316
E-MAIL poststelle@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 29. Juni 2018
AZ IVb - 96 - Landesseniorenrat/18

Sehr geehrte Frau Dirnberger,

danke für Ihre Übersendung des Beschlusses des Landesseniorenrates. Sie haben das Anliegen, das im sogenannten Sterbevierteljahr den hinterbliebenen bevollmächtigten Kindern die volle Versicherten- oder Hinterbliebenenrente gezahlt wird. Insbesondere im Hinblick auf die in diesen Fällen ebenfalls notwendig werdenden Bestattungskosten und weiteren Kosten halten Sie dies für notwendig, um die Kinder vor finanziellen Risiken zu bewahren.

Die gesetzliche Regelung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sieht vor, dass für die Zeit bis zum Ende des dritten Kalendermonats, in dem der Ehegatte verstorben ist, die Hinterbliebenenrente in Höhe der Versichertenrente gezahlt wird. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine Geldleistung, die zur Deckung der Kosten der Bestattung, Wohnungsauflösung oder ähnlichem dienen soll. Ziel ist es vielmehr dem Lebensunterhalt des hinterbliebenen Ehegatten zu sichern.

Hierbei muss berücksichtigt werden, dass der Hinterbliebenenrente eine - auch vom Bundesverfassungsgericht in langjähriger Rechtsprechung bestätigte - Unterhaltersatzfunktion zukommt. Die Hinterbliebenenrente ist folglich so auszugestalten, dass sie dieser Funktion gerecht wird. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass entsprechend der geschilderten gesetzlichen Regelung für eine Übergangszeit der Witwe oder dem Witwer die Umstellung auf die neuen Lebensverhältnisse nach dem Tod des Versicherten finanziell erleichtert werden soll.

Sinn und Zweck der Zahlung einer ungekürzten Versichertenrente an die Hinterbliebenen im Sterbevierteljahr ist somit nicht der finanzielle Ausgleich für anfallende Bestattungskosten oder sonstige mit dem Tod des Versicherten entstehende Kosten. Dies wäre vielmehr Aufgabe einer privaten Versicherung, wo die Bestreitung der Beerdigungskosten ganz oder teilweise über ein sogenanntes „Sterbegeld“ versichert werden kann.

Hinterlässt ein Versicherter minderjährige Kinder, so wird diesen Waisen- bzw. Halbwaisenrente gewährt. Die Gewährung einer „Versichertenrente“ für 3 Monate auch an erwachsene - nicht mehr waisenrentenberechtigte - Kinder oder an die Erben eines Verstorbenen zur Finanzierung der Beerdigungskosten und der Wohnungsauflösung kann jedoch nicht in Aussicht gestellt werden, da dies keine Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung ist.

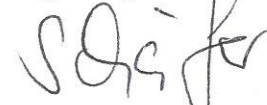
Ich bedauere, Ihnen keine günstigere Antwort geben zu können, hoffe jedoch, mit meinen Hinweisen wenigstens zu einem besseren Verständnis der Rechtslage beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frank Baumeister

Beglaubigt



Tarifbeschäftigte

